Zeitschrift: Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = la revue spécialisée des

sages-femmes

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 121 (2023)

Heft: 12

Artikel: Revidiertes Datenschutzgesetz : was bedeutet es für die Praxis?

Autor: Kummer, Kathrin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1049786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Seit dem ersten September 2023 ist das revidierte Datenschutzgesetz in Kraft. Es gilt auch für private Betriebe. Bei unsorgfältigem Umgang mit heiklen Daten sieht es empfindliche Strafen vor, und das nicht nur für Chef*innen, sondern auch für jede mitarbeitende Person, die einen solchen verantwortet. Rechtsanwältin Kathrin Kummer erklärt, was zu tun ist, um ein solches Szenario zu vermeiden.

TEXT: KATHRIN KUMMER in zeitgemässer Datenschutz ist ein Muss, das Gesetz kennt keine Übergangsfrist für säumige Betriebe. Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) stellt seinen Mitgliedern für die nötigen Schritte Checklisten und Dokumente zur Verfügung.¹ Das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 Strafgesetzbuch behält für Hebammen und Hilfspersonen seine Bedeutung. Es ist nicht Thema dieses Artikels.

Was sind «Personendaten»?

Nicht jede Information fällt unter das Datenschutzgesetz (DSG), sondern nur jene, die personenbezogen

Siehe Verbandsnews des Schweizerischen Hebammenverbandes zum revidierten Datenschutzgesetz, 23. Juni 2023: www.hebamme.ch ist. Dies ist der Fall, wenn eine Sachinformation mit einem Namen verbunden ist, aber ebenso, wenn man die Identität der Person, auf die sich die Information bezieht, mit einem realistischen Aufwand herausfinden kann. Vor- und Nachname plus eine E-Mail-Adresse sind also regelmässig bereits Personendaten. Keine Personendaten hingegen enthält ein Ordner mit einer Statistik über die erbrachten Leistungen und die dazugehörigen Einnahmen, solange er nur Leistungskategorien und Frankenbeträge auflistet. Personendaten über die Gesundheit sind gemäss Datenschutzgesetz besonders schützenswerte Personendaten. Solche geniessen einen verstärkten Schutz. Personendaten gibt es in einem Betrieb mit Angestellten auch im Personalbereich, zum Beispiel bei Lohnabrechnungen. Hier gibt es viele Angaben, die sogar besonders schützenswerte Personendaten darstellen. Beispielsweise das Arztzeugnis einer Klinik, das die Mitarbeiterin abgibt, oder das Protokoll des Mitarbei-

tergesprächs, in dem sich die Buchhalterin über ihre persönliche Situation äussert.

Sensibler **Umgang mit Daten**

Das DSG erfasst das «Bearbeiten» von Daten. Damit ist jeglicher Umgang mit Daten gemeint wie zum Beispiel Daten erfragen, weitergeben, offen liegen lassen, aufbewahren oder vernichten. Unter «bearbeiten» sind im Sinn des DSG etwa folgende Tätigkeiten zu verstehen: der Kollegin auf dem Gang rasch eine Information über eine bestimmte Klientin zurufen; eine Telefonnotiz über Stillprobleme, die den Namen der Wöchnerin enthält, in den Papierkorb werfen; einen Ordner mit Klientinnendaten offen im Bügelzimmer in der Familienwohnung aufbewahren.

Erste Schritte zum sicheren Datenschutz

Zuerst ist zu klären, wo überall im Betrieb Personendaten anfallen. Es macht Sinn, diese Bestandesaufnahme gleich in Form eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten zu erstellen. Ein solches Verzeichnis wird Hebammen, Geburtshäusern und Organisationen der Hebammen angeraten, da diese besonders schützenswerte Daten im Gesundheitsbereich bearbeiten.

Ein zeitgemässer Datenschutz ist ein Muss, das Gesetz kennt keine Übergangsfrist für säumige Betriebe.

Neu muss ein Betrieb Klientinnen und Klienten bereits informieren, wenn er Daten beschafft. Dies gilt übrigens auch für das Datensammeln via Homepage, was also bereits eine entsprechende Erklärung enthalten muss. Für die Weitergabe von Gesundheitsdaten an Dritte ist - ausser es gibt eine gesetzliche Pflicht oder Erlaubnis dazu - eine Einwilligung des/der Klient*in nötig. Diese umreisst, an wen (zum Beispiel Kinderarzt/-ärztin, Gynäkolog*in, Psycholog*in, Mütter- und Väterberatung) welche Angaben weitergegeben werden sollen. Das Dokument «Einwilligungserklärung/Patientenformular»² ist entsprechend zu ergänzen. Sowohl die Information über die Datenbeschaffung und -bearbeitung als auch die Einwilligungserklärung muss der/die Klient*in unterzeichnen, bevor die Zusammenarbeit beginnt. Sie stellen eine Grundlage der sicheren Zusammenarbeit zwischen Hebamme und Klient*in dar. Kundinnen, die nicht unterzeichnen wollen, darf die Hebamme ausser im medizinischen Notfall - ablehnen.

Vernichten, aber nicht zu schnell

Das DSG verlangt einerseits, dass Personendaten zu vernichten sind, sobald sie nicht mehr gebraucht werden. Es gilt also, die alten Papierarchive und die Festplatte des Computers gründlich aufzuräumen. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind fachgerecht zu entsorgen. Dies ist gerade bei elektronischen Daten nicht so einfach:



Siehe Punkt 3 «Einwilligungserklärung Patientenformular» unter www.hebamme.ch



Das Verschieben in den elektronischen Papierkorb genügt jedenfalls nicht. Auf der anderen Seite gilt es, Daten nicht voreilig zu vernichten. So sind die Vorschriften des anwendbaren kantonalen Gesundheitsgesetzes zu beachten, die bis zu 20 Jahre Aufbewahrung vorschreiben. Weiter wird ein Betrieb Dokumente wie etwa ein Klientinnen- und Klientendossier, Personalakten und gewisse Verträge nicht vernichten, solange er mit einem Rechtsfall rechnen muss und der entsprechende Anspruch noch nicht verjährt ist.

Das Verschieben von Unterlagen in den elektronischen Papierkorb genügt bei der Entsorgung von Personendaten nicht.



Stock

Vor unbefugtem Zugriff schützen

Das DSG verlangt von den Betrieben Datensicherheit, wenn sie Personendaten bearbeiten. Jegliche Personendaten müssen vor unbefugtem Zugriff und vor Zerstörung geschützt sein. Daher gilt es etwa bei der Wahl eines Cloudanbieters umsichtig zu sein. Das DSG erlaubt die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland nur, wenn das Zielland ein angemessenes Datenschutzniveau hat. Bei EU-Ländern ist dies in der Regel der Fall. Der Bundesrat veröffentlicht eine Liste mit entsprechenden Staaten.



Vereinbarungen mit Externen treffen

Häufig arbeitet die Hebamme mit Externen zusammen, zum Beispiel der IT-Spezialistin oder dem Putzdienst, die im Zug ihrer Arbeit zufällig Informationen sehen könnten. Mit diesen schliesst sie eine Geheimhaltungsvereinbarung ab, damit sensible Informationen vertraulich bleiben. Die Hebamme kann aber auch eine eigene Datenbearbeitungsaufgabe wie zum Beispiel die Lohnabrechnung an eine externe Unternehmung («Auftragsbearbeiter*in») delegieren. Das DSG lässt dies zu, wenn bestimmte Vorgaben eingehalten sind. Die Hebamme schliesst mit dem/der Auftragsbearbeiter*in neben dem Hauptvertrag eine Auftragsbearbeitungsvereinbarung und bei Bedarf eine Geheimhaltungsvereinbarung ab. Es empfiehlt sich, den/die Auftragsdatenbearbeiter*in sorgfältig auszuwählen, denn die Hebamme als Datenverantwortliche haftet in einem gewissen Rahmen für deren Fehler.

Die Anforderungen des revidierten DSG umzusetzen, ist keine Zauberei. Es gilt einfach, umgehend im eigenen Betrieb eine Bestandesaufnahme zu machen und die Abläufe datenschutzrechtlich zu optimieren.



AUTORIN



Dr. iur. Kathrin Kummer ist Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Bern und berät den SHV seit 2009. Sie verfügt prozessierend wie beratend über langjährige Erfahrung im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Gesundheitsrecht.



Weiterbildung Schritt für Schritt

Sie suchen eine praxisnahe, wissenschaftlich fundierte Weiterbildung, die Sie in Ihrer täglichen Arbeit stärkt? Unser Angebot deckt eine breite Palette ab und ist kombinierbar: So kommen Sie vom eintägigen Weiterbildungskurs über Module und CAS bis zum Master of Advanced Studies.

Weiterbildungskurse

29.01.2024	Praktische Hebammenarbeit im Wochenbet
30.01.2024	Stress nach der Geburt und Entlastungs-
	massnahmen
29.02.2024	Physiologische Anpassungsvorgänge beim
	Neugeborenen
01.03.2024	Physiologie des Stillens
4-	

18.03.2024 Pathologie im Wochenbett 26.03.2024 Postpartale Depression

18.04.2024 Kindeswohl – Kindesschutz

19.04.2024 Häusliche Gewalt

24.04.2024 Beckenboden in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett

25.04.2024 Regulationsstörungen beim Neugeborenen und in der frühen Kindheit

27.05.2024 Frau und psychische Gesundheit

Module

wodule	
29.01.2024	Family Systems Care Basic neu
29.01.2024	Wochenbettbetreuung durch die Hebamme
24.04.2024	Eyes on - Themen der Hebammenbetreuung neu
17.06.2024	Schwangerenbetreuung durch die Hebamme

Mehr zum Weiterbildungsangebot der ZHAW für Hebammen: → zhaw.ch/gesundheit/weiterbildung



Herausgeberin | Editeur Schweizerischer Hebammenverband (SHV). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des SHV wieder. Nachdruck est soumise à autorisation de la rédaction Redaktion Rédaction Redaktorin Deutschschweiz: Esther Grosjean, e.grosjean@hebamme.ch | Rédactrice Suisse romande: Jeanne Rey, j.rey@sage-femme.ch Geschäftsstelle SHV | Secrétariat de la FSSF Frohburgstrasse 17, 4600 Olten, Redaktioneller Beirat | Conseil rédactionnel Katherina Dällenbach Konzept | Concept www.la-kritzer.ch Jahresabonnement | Abonnement annuel Nichtmitglieder CHF 109.-, inkl. 2,5 % MWST, Ausland CHF 140.-, Einzelnum-31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich beim SHV geétranger CHF 140.-, prix du numéro CHF 13.20, 2,5 % TVA velé pour un an s'il n'est pas résilié par écrit auprès de la FSSF au 31 octobre de l'année en cours. Inseratemarketing Régie d'annonces rubmedia AG, Iris Frei, Seftigenstrasse 310, www.rubmedia.ch Layout, Druck | Mise en page, impression rubmedia AG, Seftigenstrasse 310, 3084 Wabern, www.rubmedia.ch **Papier** Refutura 90 gm², 100 % Altpapier, zertifiziert nach FSC und Blauer Engel | Refutura 90 gm², 100 % papier recyclé, certifié FSC et Ange Bleu Auflage | Tirage Druckauflage 3531 Exemplare, erhöhte Auflage distribution supplémentaire 4090 exemplaires, tirage diffusé

120. Jahrgang | 120° année

Offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes | Revue officielle de la Fédération suisse des sages femmes | Giornale ufficiale della Federazione svizzera delle levatrici | Revista uffiziala da la Federaziun svizra da las spendreras

Erscheinungsweise | Parution

10 Mal im Jahr, Doppelausgaben im Januar/Februar und August/September | Publié 10 fois par an, numéro double en janvier/février et août/septembre

